

SATZUNG DER CHRISTLICHEN ARBEITERJUGEND (CAJ) IN DER DIÖZESE HILDESHEIM



§ 1 NAME UND SITZ

Der Verband führt den Namen „Christliche Arbeiterjugend in der Diözese Hildesheim“, in Kurzfassung „CAJ Diözesanverband (DV) Hildesheim“.

Sitz des Verbandes ist Braunschweig.

§ 2 WESEN UND ZIEL DES VERBANDES

- 1) Der Verband setzt sich die pädagogische, seelsorgerische und jugendpflegerische Arbeit mit jungen Menschen zum Ziel. Insbesondere will die CAJ jungen Menschen in einer ihrem Denken und Empfinden angepassten Art helfen,
 - sich ihrer Situation bewusst zu werden und Zusammenhänge zu erkennen
 - ihre Fähigkeiten zu entdecken und zu entfalten
 - aufgeschlossen zu werden für andere Menschen
 - in ihren Lebensbereichen und in der Gesellschaft Verantwortung zu übernehmen und diese mitzugestalten
 - eine Einheit zwischen Glauben und Leben zu finden, ihren Glauben in Gemeinschaft leben zu können und als Motiv ihrer Handlungen anzuerkennen.
- 2) Die CAJ als Teil einer internationalen Bewegung versucht bei ihren Mitgliedern Mitverantwortung für junge Menschen in der ganzen Welt zu wecken.
- 3) Sie versucht besonders diejenigen in die Arbeit einzubeziehen, die in ihrer Entfaltung und in ihrem Tun durch persönliche und gesellschaftliche Beziehungen gehindert werden.
- 4) a) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuer begünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
b) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden.
c) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes, Aufwandsentschädigungen können gezahlt werden, sofern die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt.
Über Vergünstigungen für einzelne Personen bei Veranstaltungen der CAJ entscheidet der Vorstand, nach Gesichtspunkten der Bedürftigkeit.
d) Die Ziele des Verbandes sollen insbesondere erreicht werden durch Aufbringen von finanziellen Mitteln, zum Beispiel durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse, Entgegennahme von Spenden, Durchführung von Veranstaltungen und Projekten zugunsten der CAJ.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- 1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die von den Lebensfragen und Lebensgewohnheiten arbeitender Jugendlicher besonders beeinflusst werden bzw. sich mit diesen verbunden fühlt.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Minderjährige Personen benötigen zusätzlich die Unterschrift einer erziehungsberechtigten Person.
- 3) Die Mitglieder zahlen jährlich einen Mitgliedsbeitrag, dessen Mindesthöhe von der Vollversammlung festgelegt wird.
- 4) Es wird generell zwischen Vollmitgliedern, Fördermitgliedern und Interessent*innen unterschieden. Vollmitglieder sind Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten, entsprechend dieser Satzung.

Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich der finanziellen Unterstützung des Verbandes widmen und von den sonstigen Rechten und Pflichten Abstand nehmen. Interessent*innen im Sinne dieser Satzung sind keine Mitglieder, sollen aber in besonderem Maße von der CAJ betreut und mit Informationen versorgt werden.

- 5) Mitglieder, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, werden automatisch Fördermitglieder ohne Stimmrecht.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- 1) Tod des Mitgliedes
- 2) Schriftliche Austrittserklärung mit Datum und eigener, handschriftlicher Unterschrift, die mit einer sechswöchigen Frist zum Jahresende in der Geschäftsstelle einzureichen ist. Minderjährige Personen benötigen zusätzlich die Unterschrift einer erziehungsberechtigten Person.
- 3) Beschluss über einen Ausschluss durch mindestens 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auf der Vollversammlung.
 - a) Der Antrag auf Ausschluss kann vom Vorstand oder von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder gestellt werden.
 - b) Dem betreffenden Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlussfassung der Vollversammlung oder dem Vorstand gegenüber schriftlich oder mündlich zu äußern.
 - c) Ein Ausschluss ist möglich, wenn festgestellt wird, dass ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.
- 4) Zweimaliges Nichtbezahlen des Mitgliedsbeitrages in Folge bei einem jährlichen Zahlungsrhythmus und Zahlungsaufforderung.

§ 5 ORGANE

Organe des Verbandes sind:

- 1) der Vorstand
- 2) die Vollversammlung
- 3) der Diözesanausschuss
- 4) das Präsidium der Vollversammlung

§ 6 VORSTAND

- 1) Beim Vorstand, auch Diözesanleitung (DL) genannt, soll darauf geachtet werden, dass mehr als ein Geschlecht vertreten ist. Der Vorstand besteht maximal aus:
 - a) dem*der Vorsitzenden
 - b) 3 Stellvertreter*innen
 - c) dem*der geistlichen Begleiter*in
 - d) dem*der hauptamtlichen Mitarbeiter*in der CAJ, welche*r einen inhaltlichen Auftrag für die CAJ DV Hildesheim hat. Er*sie ist beratendes Vorstandsmitglied ohne Stimmrecht

Es ist dem Vorstand vorbehalten, Verbandsmitglieder zur Vorstandsarbeit zu berufen. Diese besitzen dann kein Stimmrecht. Die Berufung zum Vorstand ist auf ein Jahr befristet. Die erneute Berufung ist möglich; bei einer langfristigen Mitarbeit im Vorstand sollte eine Kandidatur angestrebt werden.

- 2) Der stimmberechtigte Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Gewählt werden können nur Mitglieder über 16 Jahren. Mindestens eine Person des Vorstands muss volljährig sein. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl durch die Vollversammlung. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl kommissarisch im Amt.

- a) Die Vorstandsmitglieder wählen unter sich den*die erste*n Vorsitzende*n.
- b) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes nimmt der*die Vorsitzende sowie ein weiteres Vorstandsmitglied wahr.

3) Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand erledigt seine Aufgaben im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Vollversammlung. Einzelne Aufgaben sind:

- die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Vollversammlung
- die ordnungsgemäße und wirtschaftlich sachgerechte Durchführung der laufenden Geschäfte des Verbandes und diese wenigstens einmal im Jahr von zwei Prüfer*innen, die von der Vollversammlung gewählt werden, prüfen zu lassen
- Entscheidungen über Veranstaltungen, Projekte, Seminare, Tagungen, Aktionen etc. zwischen den einzelnen Vollversammlungen
- Entscheidungsfreiheit in finanziellen Angelegenheiten, orientiert am Haushaltsplan
- die Aufzeichnung seiner Beschlüsse. Diese sind auf Verlangen den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen
- die regelmäßige Einberufung von Vorstandssitzungen. Die Einladung von Gästen ist möglich.
- die Sorge um eine angemessene Begleitung der Mitglieder
- die Sorge um eine territoriale Ausbreitung der Bewegung und der Gewinnung neuer Mitglieder
- die Verantwortlichkeiten für die Öffentlichkeitsarbeit im Namen des Diözesanverbandes der CAJ Hildesheim
- die Unterschriftsgebung im Namen des Diözesanverbandes
- die Mitsprache bei der Anstellung neuer hauptamtlicher Mitarbeiter*innen durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim

- 4) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Ersatz notwendiger Aufwendungen kann in angemessener Höhe in Anspruch genommen werden.

§ 7 PRÄSIDIUM DER VOLLVERSAMMLUNG

Tritt der Fall ein, dass kein Vorstand gewählt wird oder noch im Amt verbleibt, wählt die Vollversammlung aus den Reihen der Mitglieder das Präsidium der Vollversammlung. Für das Präsidium werden maximal zwei Personen mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit endet, wenn wieder ein Vorstand gewählt ist. Das Präsidium der Vollversammlung übernimmt die Aufgaben des Vorstandes kommissarisch.

§ 8 VOLLVERSAMMLUNG (VV)

Die Vollversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Verbandes. Vertretung ist unzulässig. Die Einladung von Gästen ist möglich, welche jedoch kein Stimmrecht haben. Die VV tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird vom Vorstand geleitet.

Der*die bevollmächtigte Vertreter*in der KAB Diözesanverband Hildesheim ist ebenfalls stimmberechtigt.

Die Einladungsfrist für die Vollversammlung und für den Diözesanausschuss soll 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn betragen. Eine verbindliche Anmeldung soll bis drei Tage vor Beginn abgegeben werden.

Eine außerordentliche Vollversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dieses beschließt oder die Hälfte der Mitglieder dieses unter Angaben von Gründen schriftlich verlangt. Hierzu muss ebenfalls fristgerecht eingeladen werden.

Der Vollversammlung obliegt:

- die Wahl und Abberufung des Vorstandes

- die Wahl des Präsidiums der Vollversammlung
- die Durchführung von Personalbefragungen mit Amtsbewerber*innen
- die Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beschlussfassung über evtl. Satzungsänderungen unter Berücksichtigung der Satzung der CAJ Deutschland e.V.
- die Beschlussfassung über Anträge
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
- Wahl der Kassenprüfer*innen und Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
- Ausschluss von Mitgliedern
- Festlegung der Mindesthöhe des jährlichen Mitgliedbeitrages
- Festlegung der inhaltlichen Ausgestaltung der Arbeit der CAJ-Diözese Hildesheim im Sinne der Ziele des Verbandes
- Feststellung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über den Haushaltsplan.

Bei fristgerechter Einladung ist die Versammlung beschlussfähig, wenn mehr stimmberechtigte Mitglieder und Vertreter*innen als stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Ist die VV nicht beschlussfähig, so kann sie mit einer Frist von mindestens 2 Wochen erneut eingeladen werden. Sie ist dann beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ausnahmen sind die Punkte Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern, Auflösung des Vereins. Hier ist eine 2/3 Mehrheit notwendig. Enthaltungen werden bei der Auszählung der Stimmen nicht berücksichtigt.

Über jede Vollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist und im Nachhinein innerhalb von 8 Wochen allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird. Nach Versendung gilt eine Einspruchsfrist von 8 Wochen.

Anträge von mindestens drei Mitgliedern sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie eine Woche vor der Vollversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

Initiativanträge sind auch während der Vollversammlung zulässig, sie müssen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

§ 9 DIÖZESANAUSSCHUSS

Es kann ein Diözesanausschuss (DA) gegründet werden. Dieser arbeitet unter folgenden Bedingungen:

- 1) Der Diözesanausschuss des CAJ DV Hildesheim setzt sich zusammen aus der DL, sowie Interessierten aus den Gruppen, Arbeitskreisen, Arbeitsgemeinschaften und Projekten. Er soll sich mindestens einmal im Jahr zu einer Arbeitstagung treffen.
- 2) Der DA beschäftigt sich mit folgenden Punkten:
 - Entgegennahme der Berichte aus den Gruppen, Arbeitskreisen, Arbeitsgemeinschaften, Projekten, der Diözesanleitung, von Bundes- und überregionaler Ebene, sowie der Diözesanebene
 - Beschlussfassung zwischen den Vollversammlungen in den Bereichen Schwerpunktsetzung, Jahresplanung, politische Stellungnahme und Arbeitsverteilung
 - Kontrolle der Diözesanleitung außerhalb der Vollversammlung, z.B. Einhaltung der Beschlüsse
 - Inhaltliche Auseinandersetzung zu den in der CAJ relevanten Themen
 - Überprüfung und Weiterentwicklung der Strukturen, Ziele, Methoden und Inhalte der CAJ

§ 10 AUFLÖSUNG DES VERBANDES

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes, fällt sein Vermögen an den CAJ Deutschland e.V., der es zunächst für den Zeitraum von 10 Jahren für eine eventuelle Neugründung der CAJ DV Hildesheim getrennt vom sonstigen Vereinsvermögen verwahrt und es nach Ablauf dieses Zeitraums im Sinne des Verbandszweck zu verwenden hat. Eine andere Verwendung ist unzulässig.

§ 11 GESCHÄFTSORDNUNG

Für den CAJ DV Hildesheim kann die Geschäftsordnung (GO) des CAJ Deutschland e.V. angewendet werden.

Geänderte Fassung laut Beschlusslage der Vollversammlung und Abklärung der Rechtmäßigkeit vom 16. März 2025.